

Nr.: BV-253/2017**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 08.12.2017

Büro des
Oberbürgermeisters
Steiner, Silvia
Tel.: 421-604
Aktz.:
Bezug: BV-180/2017**Beschlussvorlage**

Nummer BV-253/2017

Betreff :

Entsendung von Herrn Prof. Dr. Matthias Krause in den Aufsichtsrat der Kommunalservice GmbH Lutherstadt Wittenberg

Beratungsfolge	Termin	Status
Haupt- und Wirtschaftsausschuss	18.01.2018	öffentlich vorberatend
Stadtrat	31.01.2018	öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Entsendung von Herrn Prof. Dr. Matthias Krause in den Aufsichtsrat der Kommunalservice GmbH Lutherstadt Wittenberg.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**Begründung :**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Laut § 7 der aktuellen Hauptsatzung erfolgt die Benennung der Aufsichtsratsmitglieder durch den Stadtrat. In der Regel soll die Hälfte der von der Stadt zu entsendenden Mitglieder dem Stadtrat angehören.

Da sich die Entsendung der Vertreter des Stadtrates entsprechend § 131 in Verbindung mit § 47 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalts (KVG LSA) nach dem Verfahren zur Bildung und Zusammensetzung beschließender Ausschüsse regelt, sind die Mandate den einzelnen Fraktionen zu zuordnen.

Der Stadtrat entsendet auf Vorschlag der Fraktionen die Aufsichtsratsmitglieder und entsendet auf Vorschlag des Oberbürgermeisters weitere Aufsichtsratsmitglieder.

Im Gesellschaftsvertrag der KSW ist geregelt, dass der Aufsichtsrat aus höchstens 12 Mitgliedern besteht. Ein entsprechender Beschluss wurde am 25.03.2015 im Stadtrat gefasst (Beschluss-Nr.: I/103-8-15).

II. Beschlussgegenstand

Das durch den Stadtrat bestätigte Aufsichtsratsmitglied Ulf Altmann hat mit Wirkung zum 23.04.2017 sein Aufsichtsratsmandat niedergelegt. Die Abberufung durch den Stadtrat erfolgte mit Beschluss-Nr. I/372-38-17 am 25.10.2017. Durch den Oberbürgermeister wird vorgeschlagen, Herrn Prof. Dr. Matthias Krause in den Aufsichtsrat der KSW zu entsenden.

Der Stadtratsbeschluss dient der Vorbereitung des Beschlusses durch die Gesellschafterversammlung, die lt. Gesellschaftsvertrag (§ 8) abschließend über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates entscheidet. Der Oberbürgermeister wird die Gesellschafterversammlung über den gefassten Beschluss informieren.

Die Änderungen bzgl. der Besetzung der Aufsichtsräte sind gem. § 106 Aktiengesetz gegenüber dem Handelsregister durch die jeweilige Geschäftsführung anzuzeigen.

Rechtliche Grundlagen:

- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
- Hauptsatzung
- Gesellschaftsvertrag KSW

III. Anlage

Tabellarischer Lebenslauf